



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. Juli 2018

Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Hattingen über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung S. 225

B14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ida Herzfeld in Herzfeld und Lippborg in Lippetal S. 227

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 07.06.2018 zum Antrag der Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Str. 1, 41453 Neuss S. 228 – G 0011/17 S. 228 – Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; hier: 8. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 229 – Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt

Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in Lippstadt; Siedlungsentwicklung in Lippstadt; hier: Öffentliche Auslegung S. 230 – Antrag der Firma Logistikzentrum Bönen GmbH, Alzeyer Straße 31, 67549 Worms vom 18.04.2018 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in 59199 Unna, Siemensstraße gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 231 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 232

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe S. 233 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 233 – Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31. 12. 2016 S. 233 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 234 + S. 235 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 235 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 235 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 235 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 235 + S. 236

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

449. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Hattingen über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Stadt Hattingen durch die Stadt Bochum

zwischen
Stadt Bochum
Amt für Personalmanagement,
Informationstechnologie und Organisation
vertreten durch den Oberbürgermeister
Willy-Brandt-Platz 2-4
44777 Bochum
und
Stadt Hattingen
Fachbereich Personal, Organisation und
Datenverarbeitung
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
45525 Hattingen

Vorbemerkung

Mit diesem Vertrag soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Hattingen intensiviert werden. Bereits seit 2008 bestehen vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Hattingen für die Bereitstellung und Betreuung des Personalabrechnungsverfahrens

Loga. Nunmehr soll darüber hinaus die Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Tariflich Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten durch die Stadt Bochum durchgeführt werden.

Die Stadt Bochum und die Stadt Hattingen schließen auf Basis der §§ 1 und 23 Abs. 1 erster Halbsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der mandatierenden Vereinbarung

Die Stadt Bochum wird für die Tariflich Beschäftigten sowie für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Hattingen die Entgelt- und Besoldungsabrechnung durchführen. Die genauen Leistungen ergeben sich aus § 2 der Vereinbarung.

§ 2

Leistungsbeschreibung

Die Stadt Bochum übernimmt für die Stadt Hattingen die hier aufgeführten Aufgaben in Bezug auf die Entgelt- und Besoldungsabrechnung. Sie handelt nach außen hin für die Stadt Hattingen als Vertreterin. Die Aufgaben nimmt die Stadt Bochum entsprechend der aktuellen tariflichen und gesetzlichen Regelungen wahr.

1. Persönliche Lohnbuchhaltung für die Fragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Telefon, E-Mail-service und persönlich)
2. Betreuung in allen Angelegenheiten der Lohnabrechnung. Das bezieht sich auf die Berechnung der Bruttobezüge, die gesetzlichen und tariflichen Abzüge (Sozialversicherung, Lohnsteuer und Zusatzversorgung) sowie die Privatabzüge.
3. Testabrechnungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hattingen.
4. Bearbeitung von Anfragen seitens Behörden und Sozialversicherungsträgern in diesem Bereich.
5. Stammdatenpflege im 4-Augen-Prinzip in Bezug auf abrechnungsrelevante Masken in Loga, die jeweils zwischen den Vertragspartnerinnen vereinbart werden
 - a) Ersterfassung einschließlich Prüfung der Sozialversicherung
 - b) Veränderungsdienst
6. Dazu gehört nicht die Erfassung von Leistungsdaten. Diese sind zwingend von der Stadt Hattingen über Importdateien anzuliefern. Ausstellen von Bescheinigungen, zu denen der Arbeitgeber verpflichtet ist.
7. Meldungswesen
 - a) An-, Ab- und Änderungsmeldungen bei den Sozialversicherungsträgern (einschließlich Sofortmeldungen – soweit nicht maschinell über Loga)
 - b) Zusatzversorgung
 - c) Elstam
 - d) EEL
8. Bearbeitung der Krankenunterlagen (keine Einzelerfassung der Atteste)

9. Verwaltung und Durchführung von Pfändungen (Drittschuldnererklärungen, Kommunikation mit den Gläubigern, Bearbeitung von Insolvenzen).
10. Realisierung von Schadenersatzforderungen bei Drittverschulden (Durchführung der Berechnungen und Anforderung der Gelder)
11. Forderungsmanagement (Rückforderungen, Ratenvereinbarungen, Vorbereitung für die Zwangsvollstreckung)
12. Feststellung der Sozialversicherungspflicht (zum Zeitpunkt der Einstellung und laufende Prüfungen)
13. Prüfung der Jahresarbeitsentgeltgrenze
14. Prüfungsbegleitung Sozialversicherung
15. Durchführung der Gesamtabrechnung
 - a) Lohnabrechnungstermine festlegen
 - b) Durchführung der monatlichen Personalabrechnung (Differenzlisten, Fehlerlisten und Überzahlungslisten prüfen, stichprobenartige Einzelfallprüfung nach den Abrechnungen)
16. Stichprobenartige Überprüfung der Sonderzahlung
17. Ordnungsgemäße Verwendung der Beitragszuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung prüfen

§ 3

Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnerinnen geregelt.

Die Stadt Bochum und die Stadt Hattingen benennen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die laufende Zusammenarbeit.

Bei Interpretationsschwierigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten über die Umsetzung gesetzlicher oder tariflicher Vorgaben ist eine Clearingstelle einzurichten. Diese wird paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Bochum und der Stadt Hattingen besetzt. In dieser Clearingstelle werden die verschiedenen Ansichten diskutiert und eine einvernehmliche Lösung erzielt. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so kann die Stadt Hattingen verlangen, dass ihre Rechtsauffassung umgesetzt wird.

Die Stadt Hattingen übernimmt weitestgehend die Standardvordrucke und Prozesse der Stadt Bochum.

§ 4

Kosten

Für die Durchführung der Personalabrechnung (entsprechend der Leistungsbeschreibung in § 2) erstattet die Stadt Hattingen der Stadt Bochum die Personalkosten, Gemeinkosten und Sachkosten. Diese belaufen sich auf insgesamt 80.000 Euro jährlich. Dieser Betrag wird bei Tarifierpassungen entsprechend der prozentualen Steigerung ab dem Zeitpunkt der Tarifierpassung erhöht. Für das Jahr 2018 sind die Kosten anteilig ab dem Monat der Aufgabenwahrnehmung zu überweisen. Die darüber hinaus gehenden zusätzlichen variablen Kosten (Portokosten und Verbrauchsmittel) werden zum 01.01. eines Jahres für das Vorjahr in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist zu Beginn eines Jahres fällig und ohne Abzug auf das Konto der Stadt Bochum zu überweisen.

Beide Vertragspartnerinnen gehen davon aus, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte dies dennoch der Fall sein, wird die Umsatzsteuer – auch nachträglich – zusätzlich berechnet und ist von der Stadt Hattingen zu zahlen.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen

Die Stadt Hattingen und die Stadt Bochum verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistungen absehbar sind.

Kündigungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Änderung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 6

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Die Vereinbarung wird bis zum 31.12.2023 geschlossen. Sollte keine wirksame Kündigung ausgesprochen werden, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils 2 Jahre.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum darauffolgenden Monatsende erfolgen. Sie ist frühestens zum 31.12.2023 möglich. Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nur möglich, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Beendigung dieser Vereinbarung werden die bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Bochum durch die Stadt Hattingen erstattet.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Bochum die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Bochum keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

§ 8

Datenschutz

Es gelten die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen. Ein Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung wird zusätzlich vereinbart.

§ 9

Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Vertragsparteien werden bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinba-

rung gemäß § 30 GKG NRW die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anrufen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Bochum, den 19. Juni 2018

Für die Stadt Bochum

Sebastian Kopietz

Der Stadtdirektor

Für die Stadt Hattingen

Dirk Glaser

Der Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Hattingen über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 25. Juni 2018

31.04.01.01-001/2018-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 25. Juni 2018

31.04.01.01-001/2018-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

(1045)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 217

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

450.

Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ida Herzfeld in Herzfeld und Lippborg in Lippetal

Urkunde

Die durch den Bischof von Münster vom 30. November 2017 vorgelegte

ANLAGE mit den Angaben zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ida in Herzfeld und St. Cornelius und Cy-

prianus in Lippborg zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg in Lippetal wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 26. Juni 2018
48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Arnrich

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 225

BEKANTMACHUNGEN

451. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 07.06.2018 zum Antrag der Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Str. 1, 41453 Neuss G 0011/17

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 07.07.2018
900-0829543-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Str. 1, 41453 Neuss, wurde auf ihren Antrag vom 30.01.2017 mit Datum vom 07.06.2018 - Az.: 900-0829543-0001/IBG-0001 - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Oberflächenbehandlung) am Standort in 59157 Kamen, Edisonstraße 6, Gemarkung Kamen, Flur 3, Flurstück 176, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Die Erweiterung der Abluftsammlerbox der Beschichtungsanlage Maker M5 durch einen weiteren Abluftkanal mit Ventilator sowie zwei Klappen und Anschluss an die Anlage zur regenerativen Nachverbrennung (RNV) (BE 20).
2. Die Errichtung und den Betrieb einer Tankwagenstation im Geb. 04 (BE 14).
3. Die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für entzündbare Flüssigkeiten im Geb. 04 (BE 15) bestehend aus:
 - Lagerbereich I - Lagerabschnitt für ortsfeste Lagerbehälter und Regallagerung und
 - Lagerbereich II - Lagerabschnitt für ortsveränderliche Behälter.

Im Lagerbereich I und II dürfen insgesamt maximal 20 m³ Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 gelagert werden.

4. Die Errichtung und den Betrieb eines Bereichs zur Beschichtungsmittelherstellung (Mischraum) im Geb. 04 (BE 16) im Wesentlichen bestehend aus:
 - Dosierstation mit Bodenwaage und Absaugung für insgesamt acht 200-Liter-Fässer oder 1.000 Liter Behälter,
 - einer Rührstation,

- einer Waschwanne mit einem Volumen von 0,4 m³ für Lösemittel,
- je einer Reinigungsstation für Beschichtungswagen und Beschichtungsdüsen und
- Laborabzug.

Die Kapazität zur Herstellung von Klebemitteln beträgt maximal 48 Tonnen pro Tag.

5. Die Errichtung und den Betrieb einer Beschichtungsanlage Maker M8 (BE 17).

Der Auftrag des Beschichtungsmittels auf die Materialbahn beträgt maximal 1.600 kg/h bzw. 14.000 t/a.

6. Die Errichtung und den Betrieb einer Beschichtungsanlage Maker 25J (BE 18).

Der Auftrag des lösemittelhaltigen Beschichtungsmittels auf die Materialbahn beträgt maximal 250 kg/h bzw. ca. 2.200 t/a.

7. Die Errichtung und den Betrieb eines Logistikbereiches, eines Lagers für sonstige Materialien, Fertigwaren sowie Technik- und Sozialbereiche im Geb. 04 (BE 19) im Wesentlichen bestehend aus:

- Ebene 1,
- Ebene 2 und
- VE-Wasser-Umkehrosioseanlage mit einer Kapazität von 1,2 m³/h.

8. Die Errichtung und den Betrieb von Abluftbehandlungsanlagen (BE 20) im Wesentlichen bestehend aus:

- regenerativer Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage),
- Thermalöl-Kreislauf und
- Photooxidationsanlage 25J.

9. Die Errichtung und den Betrieb von Lüftungstechnik im Wesentlichen bestehend aus:

- fünf Lüftungsanlagen für ISO9-Bereiche und Graubereiche,
- drei Kälteanlagen und
- Klimaanlage für Sozialbereich.

10. Anschluss der Beschichtungsanlage Maker M5 (BE 3) an die RNV-Anlage (BE 20) sowie Anschluss des Thermalöl-Kreislaufes der Beschichtungsanlage Maker M5 (BE 03) an den Thermalöl-Kreislauf der RNV-Anlage (BE 20).

11. Übernahme der Kapazitätskennzahl für die lösemittelhaltige Beschichtung an der Beschichtungsanlage Maker M5 (BE 03) in die Einheit kg/h. Hier betragen die Kapazitäten 600 kg/h und ca. 5.256 t/a.

12. Die Errichtung und den Betrieb u. a. folgender Kammine:

- Notablass / Bypass Mischraum Geb. 04 mit einer Höhe von 13,5 m, Quelle BE 16, Q3,
- Notablass / Bypass Beschichtung Maker M8 mit einer Höhe von 27 m, Quelle BE 17, Q1,
- Notablass / Bypass Vernetzungsanlage Maker M8 mit einer Höhe von 30 m, Quelle BE 17, Q2,
- unbelastete Prozessabluft Maker 25J mit einer Höhe von 32 m, Quelle BE 18, Q3,

- Notablass / Bypass Vernetzungsanlage 3, Maker 25J mit einer Höhe von 23 m, Quelle BE 18, Q12,
- Notablass / Bypass Beschichtung 4, Maker 25J mit einer Höhe von 23 m, Quelle BE 18, Q13,
- Abluft RNV-Anlage Geb. 04 und Thermalöl-Erhit-zer mit einer Höhe von 33 m, Quellen BE 20, Q1 und
- Photooxidationsanlage Geb. 04 mit einer Höhe von 32 m, Quelle BE 20, Q4.

Für die Gesamtanlage beträgt die technisch mögliche Kapazität an lösemittelhaltigem Beschichtungsmittel bei Volllast maximal 21.456 Tonnen pro Jahr. Aufgrund des geplanten Produktmixes sowie der lösungsmittelfreien Fahrweise einzelner Beschichtungsanlagen wird der Einsatz an organischen Lösemitteln für die Gesamtanlage auf eine maximale Menge von 4.700 t/a begrenzt.

Die Produktion von Klebebändern und Pflaster erhöht sich von 200 Mio. m² pro Jahr auf nun 430 Mio. m² pro Jahr.

Der Betrieb der Anlage findet ganzjährig an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche (Dreischichtbetrieb) statt.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 BauO NRW für die Nutzungsänderung des Gebäudes 04 in Produktions- und Lageranlage und die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb des Lagers für entzündbare Flüssigkeiten (BE15) sowie eines Vorbereitungs- und Mischraumes mit Lagerbereich (BE16) für entzündbare Stoffe in ortsveränderlichen Behältern mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Störfallrecht, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

09.07.2018 bis einschließlich 23.07.2018

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 529 montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten (Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund unter der Tel.-Nr. 02931/82-5429). Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.06.2018, Az. 900-0829543-0001/IBG-0001 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Lange-Vidaurre

(872)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 228

452.

Regionalplan Arnsberg

- Öffentliche Bekanntmachung;

hier: 8. Änderung des Regionalplanes Arnsberg -

Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis;

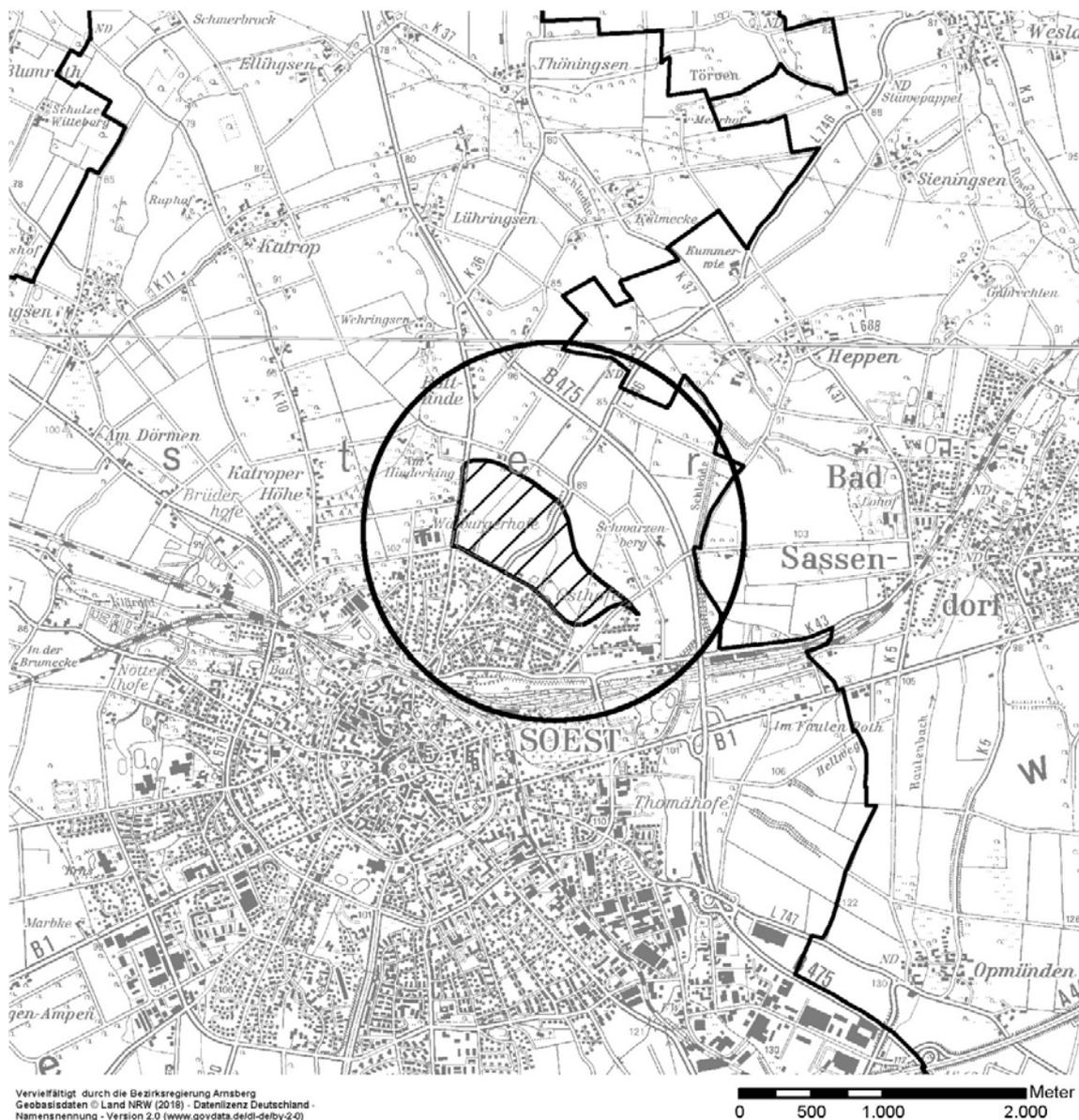
hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1

Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 06. 2018
32.01.02.01-11.10-8.Änd.

In der Stadt Soest stehen Wohnbauflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Durch eine vorausschauende Bauleitplanung soll für den absehbaren Wohnbauflächenbedarf ein ausreichendes Angebot im Flächennutzungsplan gesichert werden. Die erforderlichen Wohnbauflächen sind nicht mehr aus den vorhandenen ASB des rechtskräftigen Regionalplans zu entwickeln; eine Erweiterung ist daher erforderlich.

Im Rahmen der 8. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland-



kreis wird die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) der Kernstadt Soest nach Nordosten angestrebt. Die Erweiterung soll ca. 67 ha umfassen (siehe Abb.). Im rechtskräftigen Regionalplan ist der Bereich derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Im Rahmen der **Unterrichtung** gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bezreg-arnsberg.nrw.de entnommen werden.

Unabhängig von dieser Unterrichtung besteht im späteren formalen Erarbeitungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes. Nach einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss des Re-

gionalrates sowie der rechtzeitigen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG wird hierzu Gelegenheit bestehen.

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Herzer

(523)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 229

453. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in Lippstadt; Siedlungsentwicklung in Lippstadt; hier: Öffentliche Auslegung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 6. 2018
32.01.02.01-11.07-7.Änd.

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die 7. Änderung des o.g. Regionalplan-Teilabschnittes einzuleiten.

Gegenstand der Regionalplanänderung sind die folgenden Änderungen der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt (die genaue Lage der einzelnen Änderungsbereiche ist der Anlage 1 zu entnehmen):

- die Erweiterung eines GIB im Südosten der Kernstadt (*Änderungsbereich 1*) um ca. 40 ha (GIB „Waserturm II“); der rechtskräftige Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Gleichzeitig soll der GIB „Seilerweg, Bad Waldliesborn“ um ca. 7 ha (*Änderungsbereich 2*) zurückgenommen und AFAB festgelegt werden;
- die Umplanung zweier Teilbereiche des GIB „Kernstadt Ost“ in einer Gesamtgröße von ca. 58 ha in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) (*Änderungsbereiche 3.1 und 3.2*);
- die Erweiterung des ASB „Bad Waldliesborn“ im Südosten (*Änderungsbereich 4*) um ca. 8 ha sowie die Rücknahme dieses ASB im Südosten (*Änderungsbereich 5.1*) und im Norden (*Änderungsbereich 5.2*) und Festlegung als AFAB in einer Gesamtgröße von ca. 2 ha.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu unterrichten und Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht mit FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) zur 7. Änderung des Regionalplanes liegen im Zeitraum

vom 23.07.2018 bis einschließlich 24.09.2018

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich aus:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss
59821 Arnsberg

Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Knepper: Raum 133,
Telefon: 02931/82-2343

Kreis Soest
Bürgerservice
Hoher Weg 1-3, R E020
59494 Soest

Montag & Dienstag von 08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch & Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Samstag von 08 bis 12:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Franke: Telefon
02921/30-3131

Die ausgelegten Unterlagen können außerdem elektronisch über das Internet unter folgender Adresse <https://www.bra.nrw.de/3960491> eingesehen und heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift auf folgenden Wegen abgegeben werden:

– auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg

– per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de

– durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift bei oben genannten Auslegungsstellen.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S. 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 UmwRG oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG in diesem Verfahren zur Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Herzer

(468)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 230

454.

**Antrag der Firma
Logistikzentrum Bönen GmbH,
Alzeyer Straße 31,
67549 Worms vom 18.04.2018
auf Erteilung einer Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen
in 59199 Unna, Siemensstraße gemäß § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.07.2018
900-0012293-0001/IBG-0001-G 21/18

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma hat mit Datum vom 18.04.2018, zuletzt ergänzt am 25.06.2018, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Logistikzentrums in 59199 Bönen, Siemensstraße, Gemarkung Osterbönen, Flure 1, 2; Flurstücke 246, 248, 215; 163 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle und Kommissionierbereich mit insgesamt 14 Brandabschnitten zur Lagerung von 24.500 t unterschiedlicher Produkte.
2. Errichtung eines Pfortnergebäudes mit einer Grundfläche von ca. 51 m².
3. Errichtung eines Technikgebäudes (Sprinkleranlage) mit einer Grundfläche von ca. 80 m².

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 9.3.1.27, 9.3.1.28, 9.3.1.29 und 9.3.1.30 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen mengen bis weniger als 200.000 t).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines mit Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes. Darüber hinaus erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Versorgung der Sanitäreinrichtungen des Logistikzentrums erfolgt mit Frischwasser aus dem öffentlichen Netz. Es fallen keine Produktionsabwässer an.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert werden.

Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe kann auf Grund der Tatsache, dass die Anlage keine Emissionen hervorruft, ausgeschlossen werden.

Die vorhabenbedingten Lärmemissionen unterschreiten die gebietspezifischen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A), sodass die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegen und das Vorhaben nachweislich keine relevanten Auswirkungen auf die Schallimmissionssituation hat.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Durch die im Sicherheitsbericht aufgeführten Maßnahmen zum Verhindern von Störfällen wird ein größtmöglicher Schutz der Mitarbeiter, Nachbarn und der Umwelt gewährleistet.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Hölscher

(457)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 231

455. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 6. 2018
25.16-1.3-11.26

Dem Unternehmen Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Universitätsstraße 58, 44789 Bochum wurde am 4. 3. 2015 von mir beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz mit folgenden Nummern ausgestellt:

- D-05-001-P-0915-0162
- D-05-001-P-0915-0164
- D-05-001-P-0915-0027
- D-05-001-P-0915-0147.

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz vom 4. 3. 2015 sind verlorengegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Than

(103)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 232

**456. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Ruhr-Lippe**

Zweckverband Unna, 25. 7. 2018
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe

**Tagesordnung
der 99. Sitzung des Zweckverbandes
Ruhr-Lippe (ZRL)
am 03.07.2018 in Meschede**

Nicht-öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte	Vorlagen-Nr.
1. Aufbauorganisation des NWL und NWL ÄR 449/18	Mündl. Bericht
2. Positionierung zur Aufbauorganisation NWL und Strukturdiskussion ZRL	07/18
3. Arbeitsverträge von Mitarbeitenden der Mitgliedsverbände mit SPNV Aufgaben	08/18 und NWL ÄR 448/18
4. Info zu Themen des NWL	09/18
a) SPNV-Finanzierung 2018 - 2032	NWL ÄR 447/18
b) Verkehrsvertrag Sauerland-Netz	Mündl. Bericht
c) Sonstiges	
5. Mitteilungen und Anfragen	
a) Sachstand Start HellwegNetz II	
b) Sonstiges	Mündl. Bericht

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte	Vorlagen-Nr.
6. Genehmigung der Niederschrift der 98. Versammlungsversammlung am 11.04.2018	Niederschrift
7. Info zu Themen des NWL	10/18
a) SPNV-Leistungsveränderungen 2019	NWL 450/18
b) Verbesserung der Service- und Sicherheitsfunktionen im NWL	NWL 451/18
c) Förderprogramm NWL gem. § 12 ÖPNVG NRW	NWL 452/18
d) Erarbeitung Digitalisierungsstrategie NWL	NWL TA 453/18
e) Aktionsbündnis Oberes Volmetal	Mündl. Bericht
f) Sachstand NVP NWL	Mündl. Bericht
g) Sonstiges	
8. Mitteilungen und Anfragen	
a) Tarifintegration von Willingen in den WestfalenTarif	
b) Sonstiges	Mündl. Bericht
(211)	Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 233

**457. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Südwestfalen-IT**

Zweckverband Hemer, 26. 6. 2018
Südwestfalen-IT

Die nächste Sitzung der Versammlungsversammlung des
Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Mittwoch, 11.07.2018, 16:00 Uhr,
im Alten Casino des Sauerlandparks,
Platanenallee 14, 58675 Hemer.**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 30.01.2018
2. Jahresabschlüsse 2017 der Zweckverbände
 - 2.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2017 und Entlastung des Vorstandsvorstehers
 - 2.2 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDZ Westfalen-Süd für das Wirtschaftsjahr 2017 und Entlastung des Vorstandsvorstehers
 - 2.3 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2017 und Entlastung des Vorstandsvorstehers
3. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung 2018
4. Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes und Bestellung der Rechnungsprüfer
5. Vertretung der Südwestfalen-IT im Betriebsausschuss aKDn-sozial
6. Breitbandnetz
7. E-Government
8. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Versammlungsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Bernhard Baumann

Vorsitzender der Versammlungsversammlung

(175) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 233

**458. Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses
des Eigenbetriebs EBINFA zum 31. 12. 2016**

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe Unna, 26. 6. 2018
Gemäß Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Abschließender Vermerk der GPA NRW. Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Eigenbetriebs EBINFA. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient. Diese hat mit Datum vom 16.10.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teil-Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA), Unna, für das zum 31.12.2016 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des EBINFA.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA), Unna. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des EBINFA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich. Herne, den 17.5.2018. GPA NRW. Im Auftrag, gez. Gregor Loges

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 5 JAP DVO: Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2016 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des EBINFA (NWL-Geschäftsstelle), Friedrich-Ebert-Straße 19, in 59425 Unna, zur Einsichtnahme bereit.

gez. J. Hanewinkel,
stv. Betriebsleiter EBINFA

(358) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 233

459. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE49 4305 0001 0400 6455 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE49 4305 0001 0400 6455 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 10. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
W 74/18

Bochum, 21. 6. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 234

460. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE98 4305 0001 0344 2651 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE98 4305 0001 0344 2651 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 10. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
M 75/18

Bochum, 21. 6. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 234

461. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE32 4305 0001 0309 2316 37 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE32 4305 0001 0309 2316 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 10. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
F 76/18

Bochum, 21. 6. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 234

462. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE50 4305 0001 0326 1194 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE50 4305 0001 0326 1194 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 10. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 77/18

Bochum, 21. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 235

463. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE22 4305 0001 0342 2941 70 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0342 2941 70 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 10. 2018, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 78/18

Bochum, 21. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 235

464. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE25 4305 0001 0309 2303 08 und DE40 4305 0001 0309 2474 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbücher Nrn. DE25 4305 0001 0309 2303 08 und DE40 4305 0001 0309 2474 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 10. 2018, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

V 79/18

Bochum, 21. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(94)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 235

465. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 3. 2018 aufgeboteene Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0337 0980 32 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0337 0980 32 wird für kraftlos erklärt.

R 41/18

Bochum, 25. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 235

466. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 993 068, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25. 6. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 235

467. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 137 581 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 6. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 235

468. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311 080 162 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 6. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 235

469. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 40 114 332 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 2. 9. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen

buches anzumelden, da andernfalls das Sparkasseuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 22. 6. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 235

470. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 004 501 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 9. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 20. 6. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 236

471. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 40 018 046 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 9. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 20. 6. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 236

472. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 048 979 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 9. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 20. 6. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 236

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

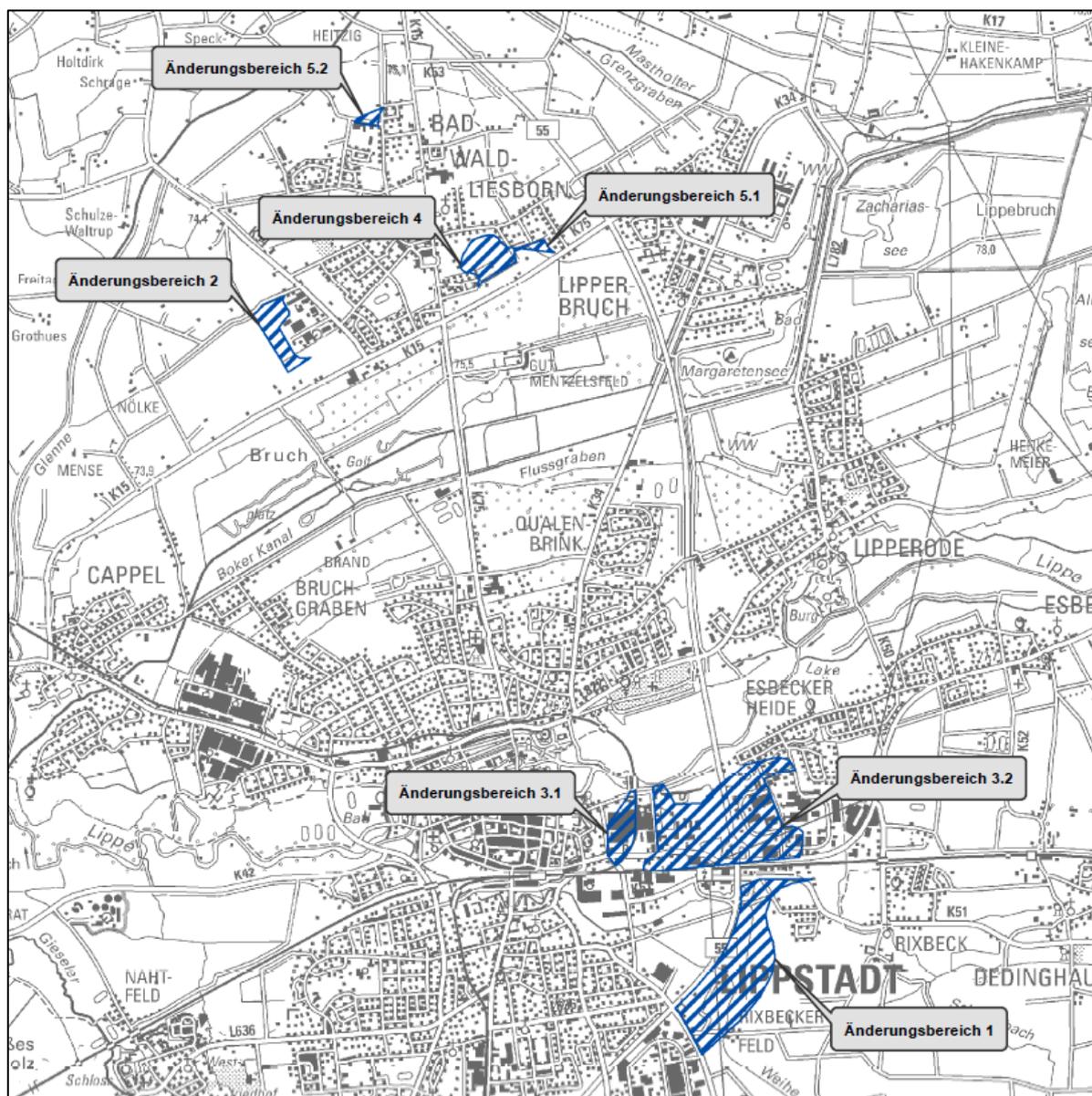
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de



REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

Geplante 7. Änderung im Bereich der Stadt Lippstadt

Infokarte über die Änderungsbereiche



Quelle: Eigene Darstellung